

HÖRGERÄTEVERSORGUNG - MERKBLATT FÜR VERSICHERTE

Ablauf Versorgung:

- Die Überweisung an den Hörgeräteakustiker erfolgt aufgrund einer Verordnung durch einen spezialisierten ORL-Expertenarzt.
- Die Versorgung wird durch Hörgerätegeschäfte übernommen, die von der Versicherung (MV/UV) anerkannt sind. Die Liste der Geschäfte ist bei den Versicherungen erhältlich.
- Falls der Versicherte ein Gerät wünscht, dessen Preis höher ist als die Leistung der Versicherung, muss der Versicherte ein Mehrkostenformular ausfüllen und den Mehrpreis übernehmen. Das Formular ist beim Hörgeräteakustiker erhältlich.

Ersatz bei Verlust:

- Bei Verlust des Hörgerätes muss der Versicherte anteilmässig einen Selbstbehalt übernehmen.

Vorzeitige Anpassung:

- Anspruch auf eine Neuanpassung besteht frühestens nach sechs Jahren und nur auf erneute Verordnung des ORL-Expertenarztes.
- Wünscht der Versicherte eine vorzeitige Anpassung ohne nachvollziehbare medizinische Notwendigkeit sind folgende Beiträge der Versicherung möglich:
 - 0% nach 1-2 Jahren
 - 25% nach 3 Jahren
 - 50% nach 4 Jahren
 - 75% nach 5 Jahren

Garantie:

- Für die Geräte leistet der Leistungserbringer eine Mindestgarantie von zwölf Monaten ab dem Datum des Anpassberichts durch den Hörgerätekustiker. Bei Reparaturen beträgt die Garantiezeit 3 Monate für die ersetzten Teile. Die Garantie erstreckt sich auf Fehler in der Konstruktion, im Material, in der Verarbeitung und umfasst insbesondere auch die notwendigen Anpassungsarbeiten.
- Nicht unter die Garantie fallen normale Abnützungen sowie die Ohrmulden.

Servicearbeiten und Nachbetreuung:

- Während der Garantiezeit sind Anpassungsarbeiten, Servicearbeiten, Nachbetreuung und Reparaturen bis CHF20.- inbegriffen.
- Bis zu einer Hörgeräteneuversorgung sind in den Servicearbeiten zeitlich unbefristet die Reinigung, das Ersetzen des Schallschlauches oder das Ersetzen von Slimtubes, Domes und Ähnliches inbegriffen.
- Die Nachbetreuung umfasst zeitlich unbefristete Funktionskontrollen, die audiometrischen Nachkontrollen, die Überprüfung der Programmierung und deren Neueinstellung.
- Batterien stellen grundsätzlich keine gesetzliche Leistung der UV/MV dar. Ob Ihre Versicherung dennoch einen Kostenbeitrag leistet, erfahren Sie bei direkter Anfrage.